



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 30 18-300-5004  
Fax +49 30 18-300807-5004

[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2024  
Sachgebiet Nr. 14.6: Enteignungsrecht, Grunderwerb  
und Liegenschaftswesen  
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Ausgestaltung der Übertragung von landschaftspflegerischen Maßnahmen für Bundesfernstraßen auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Bundesforst (BImA)

Aktenzeichen: StB 15/7172.1/3/3920431

Datum: Bonn, 22.08.2024

Seite 1 von 2

I.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ermächtigt die Straßenbaubehörden der Länder, die Autobahn GmbH des Bundes und die DEGES der BImA jeweils auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) landschaftspflegerische Maßnahmen für Bundesfernstraßen übertragen zu können. Die BImA hat dazu ihr Einvernehmen erteilt.

Als Grundlage für die spezifischen Verhandlungen zur Übertragung der entsprechenden Aufgaben wurde eine Muster-Verwaltungsvereinbarung erstellt (Anlage), die seitens des BMDV mit dem Bundesministerium der





Seite 2 von 2

Finanzen und der BImA abgestimmt worden ist. Diese Muster-Verwaltungsvereinbarung kann auch für die künftige Ausgestaltung der bereits bestehenden Verträge mit der BImA für deren landschaftspflegerischen Maßnahmen für Bundesfernstraßen verwendet werden.

Ein Kontrahierungszwang mit der BImA besteht bei der Umsetzung bzw. Unterhaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Flächen der Straßenbauverwaltung oder Dritter nicht. Ob die Übertragung der vorgenannten Aufgaben auf die BImA hier im Einzelfall vergaberechtskonform und wirtschaftlich ist, ist von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde der Länder, der Autobahn GmbH des Bundes und der DEGES zu prüfen und zu entscheiden. Werden hingegen Flächen im Eigentum der BImA für diese Maßnahmen in Anspruch genommen, ist die BImA mit der entsprechenden Umsetzung zu beauftragen.

Die Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR, ARS-Nr. 04/2020, VkBl. 2020, S. 210) werden durch dieses ARS nicht tangiert.

Eine umsatzsteuerrechtliche Prüfung ist durch das BMDV nicht erfolgt.

## II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 (ref-stb15@bmdv.bund.de) zu senden.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

Anlage: 1



**Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2024 vom 22.08.2024**

**Muster-Verwaltungsvereinbarung  
zur Durchführung von  
landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Zwischen der  
der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung),  
vertreten durch das [Land XY/Die Autobahn GmbH des Bundes/DEGES GmbH]\*  
dieses vertreten durch [das Ministerium XY/die Landesstraßenverwaltung XY/die Niederlassung XY]\*  
dieses vertreten durch XY,  
Adresse

(im Folgenden [„SBV/Autobahn GmbH/DEGES“]\* genannt)

und der  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Ellerstraße 56, 53119 Bonn,  
dieser vertreten durch XY  
(im Folgenden „BlmA“ genannt)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag als Verwaltungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2  
des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmAG) i.V.m. § 54 Verwaltungsver-  
fahrensgesetz (VwVfG) auf der Grundlage der im Einvernehmen mit der BlmA erteilten Ermächtigung  
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 22.08.2024 geschlossen:

\* Unzutreffendes streichen

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung .....	4
§ 2 Pflichten der BlmA und Erstattungen für deren Tätigkeit .....	4
§ 3 Pflichten der SBV .....	7
§ 4 Durchführungs- und Abrechnungszeitraum, Abnahmen .....	7
§ 5 Arbeitsplanung, Finanzierung und Abrechnung .....	8
§ 6 Umsatzsteuer .....	11
§ 7 Ergänzende Vereinbarungen .....	12
§ 8 Vertragsdauer und Kündigung .....	12
§ 9 Salvatorische Klausel .....	13
§ 10 Inkrafttreten .....	13

## Anlagen

1. Übersicht der zu beachtenden Vorschriften und Regelungen
2. Übersicht der von der BlmA zu betreuenden landschaftspflegerischen Maßnahmen der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* je Bundesforstbetrieb
  - 2.1 Herstellung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege
  - 2.2 Unterhaltungspflege
3. Übergabeprotokolle einschließlich Unterlagen
  - 3.1 Beauftragung zur Durchführung der Herstellung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege
  - 3.2 Beauftragung zur Durchführung von Unterhaltungspflegemaßnahmen
4. Anzeige von Nachbesserungsarbeiten
5. Kontrollprotokoll
6. Aufschlüsselung Kostenarten

## Präambel

Nach Art. 90 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) wird die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt. Nach Art. 90 Abs. 3 GG verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes, soweit diese die Verwaltung nicht nach Art. 90 Abs. 4 oder Art. 143e Abs. 2 GG auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen haben. Als Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland hoheitlich nach ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder

sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG). Führen diese Straßenbauvorhaben zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, diese Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz, kurz: BNatSchG).

Die BImA ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Als solche unterliegt sie nach § 3 Abs. 1 des BImAG der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Soweit die BImA Aufgaben im Geschäftsbereich z.B. des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr erledigt, unterliegt sie gemäß § 3 Abs. 2. Satz 1 BImAG dessen Rechtsaufsicht. Anordnungen mit wesentlichen finanziellen und organisatorischen Auswirkungen auf die BImA ergehen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BImAG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Nach dem BImAG gehört die forstliche und naturschutzfachliche Betreuung des Liegenschaftsvermögens des Bundes zu den Aufgaben der BImA, soweit derartige Aufgaben nicht anderen Bundesbehörden oder Gesellschaften des Bundes übertragen sind oder zum 31.12.2004 bereits übertragen waren (§ 2 Abs. 1 BImAG). Die Beschäftigten der BImA verfügen über spezifische forstliche, landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Fachkenntnisse, die bei der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen aufgrund des Naturschutzrechts im Rahmen des Bundesfernstraßenbaus genutzt werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind alle naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen, Kompensations- und Artenschutzpools, Wiedervernetzungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen.

Die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung regelt als öffentlich-rechtlicher Vertrag diese Zusammenarbeit zwischen der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES\*] und der BImA und bezieht sich auf die bestehenden Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR) vor allem mit Blick auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen. Sie beinhaltet insbesondere eine Übertragung von Aufgaben an die BImA im Sinne von § 2 Abs. 7 Satz 2 BImAG unabhängig vom Eigentum an den betreffenden Grundstücken.

Zusätzlich zu dieser Verwaltungsvereinbarung ist für die Nutzung von Flächen im Eigentum der BImA zur Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen der Abschluss eines entgeltlichen Nutzungsvertrages (Gestattungsvertrag ohne dingliche Sicherung) zwischen der BImA und der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* erforderlich, soweit diese Flächen zuvor nicht im Wege der Zuführung gemäß Ziffer 6. LiegR in das Eigentum der BImA übertragen wurden.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Herstellung, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege und die Unterhaltungspflege von den in den Anlagen 2.1 und 2.2 aufgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]<sup>+</sup> und deren Qualitätssicherung durch die BlmA, die im Rahmen der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen (BNatSchG) und bauvertraglichen Verpflichtungen sowie des straßenbaulichen Regelwerkes bei der Bundesstraßenbauverwaltung erforderlich sind.
- (2) Die BlmA verpflichtet sich, die jeweilige konkrete landschaftspflegerische Maßnahme für die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]<sup>+</sup> nach vorheriger gemeinsamer Abstimmung und unter Beachtung der Vorgaben der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]<sup>+</sup> durchzuführen.
- (3) Die Inanspruchnahme von Flächen der BlmA für die im Übergabeprotokoll (Anlage 3.1 und 3.2) bestimmten Zwecke erfolgt auf Grundlage der Regelungen der LiegR in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) [Soweit es die landesrechtlichen Regelungen zulassen, kann im Ausnahmefall auch eine befreiende Übernahme der Kompensationspflichten vereinbart werden.]<sup>1</sup>

## § 2 Pflichten der BlmA und Erstattungen für deren Tätigkeit

- (1) Die BlmA führt auf der Basis von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen gemäß dem Bundesfernstraßengesetz i.V.m. § 74 VwVfG, Entscheidungen nach § 74 Absatz 7 VwVfG sowie naturschutz- und walddrechtlichen Genehmigungen nach Bundes-/Landesgesetzgebung zeitweilig oder dauerhaft und vollumfänglich zu Gunsten und auf Rechnung der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]<sup>+</sup> landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend der Anlagen 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung in eigener Verantwortung durch. Dies gilt auch für Unterhaltungsmaßnahmen, für die kein Baurechtsverfahren erforderlich ist. Die Anlage 2.2 wird im Zeitraum vom [15.01.-15.08.]<sup>2</sup> ausschließlich vom jeweiligen Bundesforstbetrieb und vom [16.08. -14.01.]<sup>3</sup> ausschließlich von der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]<sup>+</sup> aktualisiert.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Verwaltungsvereinbarung wendet die BlmA die für die Bundesfernstraßenverwaltung einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und Normen gemäß der Auflistung in Anlage 1 an. Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]<sup>+</sup> und die BlmA informieren sich gegenseitig über die jeweils maßgeblichen behördeninternen Bestimmungen.
- (3) Der Leistungsinhalt der übergebenen einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen der Anlagen 2.1 und 2.2 ergibt sich aus dem jeweiligen Maßnahmenblatt des genehmigten landschaftspflegerischen

---

<sup>1</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

<sup>2</sup> Der Zeitraum kann auf Grund örtlicher Anforderungen angepasst werden.

<sup>3</sup> Der Zeitraum kann auf Grund örtlicher Anforderungen angepasst werden.

schen Begleitplanes sowie ggf. des landschaftspflegerischen Ausführungsplanes, den Unterhaltungspflegeplänen und weiteren Dokumenten (gem. Anlagen 3.1 und 3.2). Diese bilden die Grundlage für die von der BlmA jährlich auszuführenden Tätigkeiten und die daraus abgeleiteten Kostenschätzungen sowie für die Kostenberechnungen und zur Herstellung einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (vgl. § 5 Abs. 2 und 3).

Die Unterlagen (Anlage 3.1 und 3.2) für die Planung der Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von landschaftspflegerischen Maßnahmen werden rechtzeitig im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung/ Bauvorbereitung bzw. vor Beginn der Jahresarbeitsplanung für die Unterhaltungspflege (vgl. § 3 Abs. 1) übergeben. Fristen vorgezogener landschaftspflegerischer Maßnahmen (z.B. Artenschutzmaßnahmen) sind hierbei zu beachten. Der Leistungsinhalt zur Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen kann durch einen Nachtrag in Form einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der BlmA und der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* geändert werden.

- (4) Die BlmA stellt eine an den Zielen der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahme ausgerichtete Herstellung sowie die Pflege und/oder Unterhaltung der in den Anlagen 2.1 und 2.2 zu diesem Vertrag aufgeführten und mit den Anlagen 3.1 und 3.2 übergebenen Maßnahmen für den im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Genehmigungsbescheides festgelegten Zeitraum sicher. Sie übernimmt die Koordinierung mit den Ausführenden. Wenn im Rahmen der Planfeststellung bzw. des Genehmigungsbescheides nichts anderes geregelt ist, stellt die BlmA eine an den Zielen der landschaftspflegerischen Maßnahme ausgerichtete Herstellung sowie die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahme für den erforderlichen Zeitraum sicher. Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* behält sich vor, den Zeitraum der Unterhaltungspflege zu ändern. Diese Änderung ist [2 Jahre]<sup>4</sup> vor Ablauf des ursprünglich vereinbarten Pflegezeitraums mitzuteilen.
- (5) Die BlmA übernimmt die fortlaufenden Pflege- und Funktionskontrollen der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beteiligung der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\*. Die gemeinsamen Begehungen sind mit Blick auf die Zielerreichung zu protokollieren.<sup>5</sup>
- (6) Bei unsachgemäßer bzw. erheblich zielabweichender Pflege sind die Mängel unverzüglich durch die BlmA zu korrigieren. Von der BlmA nachweislich zu vertretende Mängel in der Herstellung/Fertigstellungspflege/Entwicklungspflege bzw. der Unterhaltungspflege oder die fehlende Durchführung von Fertigstellungs-, Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege werden durch die BlmA gemäß Satz 1 oder innerhalb einer vereinbarten und im Abnahmeprotokoll festgehaltenen konkretisierten Frist behoben. Unterbleibt die Mängelbeseitigung durch die BlmA, ist die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* berechtigt, die erforderlichen Arbeiten von Dritten auf Kosten der BlmA durchführen zu lassen. Abnahmen sollen möglichst unter Einbeziehung der für §17 BNatSchG zuständige Behörde stattfinden.

---

<sup>4</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt

<sup>5</sup> Spezifische Anforderungen an das Protokoll können die Vertragsparteien bei Bedarf ergänzend festlegen

- (7) Die BlmA ist berechtigt, auf Leistungen Dritter zurückzugreifen. Für den Fall der Drittvergabe verpflichtet sich die BlmA, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Die hierfür durch das Vergaberecht vorgegebenen Vergabeverfahren führt sie eigenverantwortlich durch.
- (8) Die BlmA trägt die fachliche und haftungsrechtliche Verantwortung für die durch sie beauftragten Dritten.
- (9) Die BlmA haftet nicht für Schäden, die durch nicht für sie tätige Dritte oder unvorhersehbaren äußeren Umständen (höhere Gewalt) verursacht wurden. Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten werden durch die BlmA als Flächeneigentümerin geltend gemacht. Sofern von der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* Flächen bereitgestellt werden, die sich nicht im Eigentum der BlmA befinden, werden die Schadensersatzansprüche durch die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* geltend gemacht. Werden im Laufe der Kontrollen Schäden festgestellt und hält die BlmA aufgrund solcher Schäden Nachbesserungsarbeiten für erforderlich, meldet sie diese entsprechend der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung [zeitnah, spätestens rechtzeitig zur nächsten Pflegeperiode]<sup>6</sup>, nach Kenntnisnahme der Schäden bei der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* an. Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* entscheidet im Einzelfall über die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die dafür anfallenden Kosten. Entsprechendes gilt auch, sofern die BlmA über den Leistungsinhalt gem. § 2 Abs. 3 hinausgehende Arbeiten für erforderlich hält.
- (10) Bei Schäden, die die BlmA nicht zu verantworten hat, kann die BlmA wegen der besonderen Fachkunde von der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung mit der entgeltlichen Ermittlung des Schadenersatzes und der Durchführung der Nachbesserungsarbeiten oder mit der Wiederherstellung der Flächen beauftragt werden. Gutachterliche Leistungen werden im Rahmen fallbezogener Auftragserteilung und Rechnungsstellung mit den jeweils geltenden BlmA-Personalkostensätzen abgerechnet.
- (11) Die BlmA wird mit der Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen für alle Maßnahmenflächen beauftragt. Für neu übernommene landschaftspflegerische Maßnahmen (§ 1 Abs. 2) beginnt die Verkehrssicherungspflicht mit der Umsetzung der Maßnahmen, die über die Anlagen 2.1 und 2.2 beauftragt wurden. Falls die BlmA Eigentümerin der Fläche ist, trägt sie die Kosten für von der BlmA durchgeführte Verkehrssicherungsmaßnahmen. Sofern es an der Eigentumsübertragung auf die BlmA fehlt, trägt die Kosten für die von der BlmA durchgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen, für deren Erforderlichkeit und Angemessenheit die BlmA auf Nachfrage der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* darlegungspflichtig ist, die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\*. Die BlmA stellt die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* im Innenverhältnis von zivilrechtlichen Ansprüchen und sonstigen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten frei, die in Folge der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere der unzureichenden Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, entstanden sind. Die BlmA übernimmt für die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen im Außenverhältnis die Abwehr und Regulierung dieser Ansprüche, die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* für

---

<sup>6</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien bei Bedarf spezifiziert

alle anderen Flächen. Die damit verbundenen Kosten der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* trägt die BlmA.

- (12) Für den vereinbarten Zeitraum kann die BlmA die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* auf entsprechende Anforderung bei der Erfüllung der Berichtspflichten gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie die nach § 28 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgegebenen Überwachungsaufgaben unterstützen.

### **§ 3 Pflichten der SBV**

- (1) Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* informiert die BlmA bis [Ende Februar]<sup>7</sup> eines jeden Jahres über die Notwendigkeit der Herstellung einer landschaftspflegerischen Maßnahme und beauftragt diese mit der Umsetzung. Bei der Herstellung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgt die Anzeige in einem der Art und dem Umfang der geplanten CEF-Maßnahmen angemessenen Zeitrahmen, so dass diese Maßnahmen bereits vor Baubeginn wirksam sein können.
- (2) Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* informiert die BlmA bis [Ende Februar]<sup>8</sup> jeden Jahres über die Übergabe von landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Unterhaltungspflege und beauftragt diese mit dem Beginn der Unterhaltungspflege. Bei Maßnahmen, die eine kontinuierliche Pflege erfordern (z.B. Mahd in Offenlandflächen), gewährleisten beide Vertragspartner durch rechtzeitige Meldung, dass keine Pflegelücken auftreten können.
- (3) Grundlage für die Ausführung bzw. Übernahme der Herstellung, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege und/oder Unterhaltungspflege einer landschaftspflegerischen Maßnahme durch die BlmA ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Unterzeichnung der Übergabeprotokolle (Anlage 3.1 und/oder 3.2) unter Zugabe der Anlagen 2.1 und 2.2 (Kosten). Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* initiiert den Abschluss der Übergabeprotokolle.
- (4) Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* ist verpflichtet, der BlmA alle erforderlichen Unterlagen und Informationen entsprechend Anlage 3.1 und/oder 3.2 termingerecht (vgl. § 2 Abs. 3) zur Verfügung zu stellen.
- (5) Nach der Erstellung der Übergabeprotokolle schreibt die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* die Maßnahmenlisten der Anlage 2.1 (Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) und/oder 2.2 (Unterhaltung) fort.

### **§ 4 Durchführungs- und Abrechnungszeitraum, Abnahmen**

- (1) Der Durchführungs- und Abrechnungszeitraum bezieht sich grundsätzlich auf das Haushaltsjahr (01.01. – 31.12. eines jeden Jahres).

<sup>7</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

<sup>8</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

- (2) Bei höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, für die die BlmA nachweislich nicht verantwortlich ist, gewährt die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* eine angemessene Verlängerung des zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen. Den Nachweis, dass höhere Gewalt ursächlich für die Verzögerung ist, hat die BlmA zu führen.
- (3) Grundsätzlich werden die Herstellungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1) nach der Fertigstellungspflege kontrolliert und zum Ende der Entwicklungspflege gemeinsam durch die BlmA und die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* abgenommen. Dazu erfolgt eine Fertigstellungsanzeige durch die BlmA und eine [zeitgerechte]<sup>9</sup> Einladung an die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\*. Der Abschluss von Unterhaltungspflegemaßnahmen (§ 3 Abs. 2) ist ebenfalls der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* anzuzeigen und auf Verlangen der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* werden diese gemeinsam abgenommen. Über jede Kontrolle und Abnahme ist zu Dokumentations- und Nachweiszwecken ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 5 Arbeitsplanung, Finanzierung und Abrechnung**

- (1) Es ist grundsätzlich auf Einladung der BlmA ein jährliches Fachgespräch zwischen BlmA und der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* vorgesehen, um Probleme auf den Maßnahmenflächen und Strategien bezüglich Herstellung, Fertigstellungs-, Entwicklungs-, Unterhaltungspflege und Liegenschaften zu besprechen.
- (2) Der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* wird durch die BlmA/die Bundesforstbetriebe zum [30.09.]<sup>10</sup> eines jeden Jahres mittels Anlagen 2.1 und 2.2 eine Kostenaufstellung für die festgelegten Leistungsumfänge des Folgejahres vorgelegt. Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* stellt die erforderlichen Haushaltsmittel in das Finanzprogramm des Folgejahres ein und gibt danach den Bundesforstbetrieben die Durchführung der festgelegten Umfänge mittels Anlagen 3.1 und 3.2 frei.
- (3) Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* legt mit der BlmA fest, zu welchen Bauvorhaben der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* die Herstellung, die Fertigstellungspflege-, die Entwicklungspflege- sowie die Unterhaltungspflegemaßnahmen im entsprechenden Zeitraum durchgeführt werden. Unterhaltungspflegemaßnahmen werden zu deren Beginn festgelegt und nur bei Änderungen nochmals abgestimmt. Die jährliche Beauftragung zur Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen für das Folgejahr erfolgt zum [01.01.]<sup>11</sup> eines jeden Jahres durch die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\*.
- (4) Die Planung erfolgt projektbezogen auf das jeweilige Straßenbauprojekt und weist sowohl Kostenschätzungen für die jeweils benötigten Sachmittel (Abs. 10 a und b) als auch für die ingenieurtechnischen Leistungen (Abs. 10 c) aus. Zur besseren Übersicht und Trennung eingesetzter projektbezogener Bau- und Planungsmittel von den Mitteln für Unterhaltungsmaßnahmen werden jeweils

---

<sup>9</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien bilateral ausgehandelt.

<sup>10</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien bilateral ausgehandelt.

<sup>11</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

gesonderte Kostenvoranschläge für die Herstellung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sowie für die Unterhaltung erstellt. Für die mittelfristige haushalterische Planung der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* wird eine Kostenübersicht für den Zeitraum der Herstellung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege durch die BlmA bereitgestellt. Die Unterhaltungspflege wird jährlich geplant. Grundlagen für die Kostenübersicht sind die Anlagen 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung, die das jeweilige Maßnahmen- und Pflegeblatt und die entsprechenden Herstellungs- bzw. Qualitätssicherungskosten berücksichtigen.

- (5) Bei Umfangsänderung landschaftspflegerischer Maßnahme gemäß § 2 Abs. 3, die eine voraussichtliche Kostenerhöhung mit einem Kostenvolumen über 10 v.H. der Herstellungskosten bzw. maximal 5.000 € nach sich ziehen, übergibt die BlmA unmittelbar nach Festhaltung des Nachbesserungsbedarfs begründende Unterlagen entsprechend Anlage 4 dieser Vereinbarung. Etwaige Nachtragspläne für außerplanmäßige Maßnahmen erfordern eine Zustimmung durch die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\*.
- (6) Zum [15. November]<sup>12</sup> eines jeden Jahres zeigt die BlmA der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* die für den laufenden Abrechnungszeitraum nicht benötigten finanziellen Mittel maßnahmenscharf an.
- (7) Die BlmA legt der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* [bis zum Ende des ersten Quartals]<sup>13</sup> eines jeden Jahres für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum zwei getrennte prüfbare Rechnungen entsprechend den im Absatz 104 einerseits in den Buchstaben a) bis b) sowie andererseits im Buchstaben c) geregelten Erstattungen vor. Bestandteil der Rechnungen ist ein Leistungsnachweis auf Grundlage der Maßnahmenübersicht nach Anlagen 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung mit der Darstellung der durchgeführten Leistungen. Die Rechnungsbeträge werden innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der prüfbaren Rechnungen zur Zahlung fällig. Folgende Inhalte müssen der Rechnung zu entnehmen sein: Zuordnung zum Vorhaben und zur Maßnahme mit Flächengröße, Trennung nach Bau-, Planungs- und Unterhaltungsmitteln, Art der durchgeführten Arbeiten, Kosten für Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, Gesamtkosten, Leistungszeitraum.
- (8) Seit dem 27. November 2020 sind Rechnungssteller (Auftragnehmer) dazu verpflichtet, Lieferungen und Leistungen an öffentliche Einrichtungen des Bundes (Auftraggeber) mittels Rechnung in elektronischer Form, kurz: als E-Rechnung, abzurechnen (vgl. § 3 E-Rechnungsverordnung, kurz: E-RechV). Eine E-Rechnung im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55 ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Aufgrund der E-RechV hat in diesem Vertragsverhältnis eine E-Rechnung gemäß § 5 E-RechV neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) Mindestangaben zu enthalten:

---

<sup>12</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

<sup>13</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

a) von Seiten des Auftraggebers (Rechnungsempfänger):

- die verwendete Rechnungseingangsplattform (ZRE oder OZG-RE)
- die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers
- ggf. eine Bestellnummer
- ggf. eine Lieferantenummer

b) von Seiten des Auftragnehmers (Rechnungssteller):

- die geltenden Zahlungsbedingungen (alternativ ein Fälligkeitsdatum)
- die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers
- eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* wird die unter a) aufgeführten Angaben auf Anforderung der BlmA zeitnah zur Verfügung stellen.

- (9) Die Rechnungen Dritter und rechnungsbegründende Unterlagen werden von der BlmA geprüft und die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird festgestellt. Die Dokumente werden auf Verlangen der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* zur Rechnungsprüfung im jeweiligen HH-Jahr ausgehändigt. Die Dokumente werden darüber hinaus 10 Jahre vorgehalten und können durch die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* jederzeit auf Verlangen eingesehen werden.
- (10) Für die Ausführung der Aufgaben dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen Erstattungen an die BlmA (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BlmAG) nach den folgenden Maßgaben:
- (a) Beim Einsatz von Beschäftigten der BlmA (Tarifbeschäftigte in der Waldarbeit) werden die tatsächlich anfallenden Arbeitslöhne zuzüglich der Sozial- und Gemeinkostenzuschläge erstattet. Der Einsatz von BlmA-eigenen Maschinen wird auf Grundlage der jeweils geltenden Maschinenkostensätze (EURO/Maschinenarbeitsstunde) der BlmA abgegolten. Die BlmA legt mit Rechnungslegung die aktuellen Maschinenkostensätze der eingesetzten Maschinen vor. Die tatsächlich angefallenen Materialkosten werden auf Nachweis erstattet.
- (b) Bei der Ausführung der Arbeiten durch Dritte werden nach Abnahme der Leistungen und der Prüfung sowie Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der BlmA die ausgelegten Rechnungsbeträge erstattet. Die zahlungsbegründenden Unterlagen verbleiben bei der BlmA.
- (c) Operative Ingenieurleistungen der BlmA werden durch die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* erstattet. Zu den operativen Ingenieurleistungen gehören die Kosten der Revierleiter, Betriebsbereichs- und Betriebsleitungen und der Beschäftigten in den Service- und Funktionsbereichen, die mit der Aufgabenerledigung (einschließlich der Vorplanung) der hier vorliegenden Verwaltungsvereinbarung betraut sind. Die operativen ingenieurtechnischen Leistungen werden auf Basis einer Stundendokumentation in Rechnung gestellt. Die Dokumentation erfolgt geordnet nach Straßenbauprojekten gemäß Anlage 2.1 und 2.2. In diesen Kosten ist ein allgemeiner Verwaltungskostenanteil in Höhe von derzeit 27,3 % der operativen Ingenieurleistungen der BlmA enthalten. Die BlmA weist den jeweils aktuellen Verwaltungskostenanteil in

der Rechnungslegung gesondert aus, da Verwaltungskosten in der Auftragsverwaltung von den Ländern zu tragen sind.]<sup>14</sup>

## § 6 Umsatzsteuer

- (1) Forstliche und landschaftspflegerische Dienstleistungen von Bundesforst auf Flächen im Eigentum der BImA sind dem nicht unternehmerischen Bereich der BImA zuzuordnen und damit nicht umsatzsteuerbar (Hoheitsbereich ohne potentiellen Wettbewerb). Die Leistungen werden in diesem Falle ohne Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet. Die Kalkulation der Preise erfolgt mangels Vorsteuerabzugs auf Basis der Brutto-Kosten der BImA. Dabei wird die an einen Dritten gezahlte Umsatzsteuer nicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen, sondern es wird lediglich der Brutobetrag der bezogenen Leistungen in der Ausgangsrechnung angegeben. Sollte die Finanzverwaltung demgegenüber Umsatzsteuer auf die Leistungen festsetzen, schuldet der Leistungsempfänger – auch rückwirkend – die zusätzlich anfallende Umsatzsteuer; er verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.
- (2) Forstliche und landschaftspflegerische Dienstleistungen von Bundesforst auf Flächen im Eigentum der Bundesfernstraßenverwaltung oder Dritter sind dem unternehmerischen Bereich der BImA zuzuordnen und damit umsatzsteuerbar (Hoheitsbereich mit potentielltem Wettbewerb). Der Leistungsempfänger schuldet daher die auf die Leistungen anfallende Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum vereinbarten Entgelt. Die Leistungen werden in diesem Falle mit Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet. Die Kalkulation der Preise erfolgt mit Vorsteuerabzug auf Basis der Netto-Kosten der BImA. Die BImA hat folgende Umsatzsteueridentifikationsnummer (Ust-ID-Nr.): DE240386446.
- (3) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist §14 Absatz 4 Satz 2 UStG anzuwenden. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.
- (4) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor, – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

---

<sup>14</sup> Regelung gilt nur für die Auftragsverwaltung.

- (5) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die im Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.]<sup>15</sup>

## **§ 7 Ergänzende Vereinbarungen**

- (1) Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Herstellung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sowie für die Unterhaltung, die Gegenstand früherer Vereinbarungen sind, werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 VwVfG) und der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (3) Eine Evaluierung dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt durch die Parteien i.d.R. in einem fünfjährigen Turnus.
- (4) Die Parteien erfüllen bei der Ausführung dieser Verwaltungsvereinbarung die Vorgaben des Datenschutzrechtes. Soweit dies nicht schon datenschutzrechtlich zur Erfüllung dieser Verwaltungsvereinbarung zulässig ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DSGVO), erklären sich die Parteien und die für sie unterzeichnenden Personen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck einer effizienten Verwaltung unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden. Diese Verwaltungsvereinbarung stellt keinen Vertrag zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO dar.
- (5) Die Parteien bleiben hinsichtlich ihrer Ansprüche aus dieser Verwaltungsvereinbarung – auch soweit es sich um Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche handelt – bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

## **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

---

<sup>15</sup> Eine umsatzsteuerliche Prüfung durch das BMDV ist im Rahmen der Abstimmung des Vertragsmusters nicht erfolgt. Die Prüfung ist zwischen den Vertragsparteien vorzunehmen.

- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von [zwei Jahren]<sup>16</sup> zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- (3) Wird diese Vereinbarung gekündigt, erlöschen die Pflichten der Parteien mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Die zu diesem Zeitpunkt begründeten Ansprüche der Parteien gegeneinander bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung legt die BlmA innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeendigung der [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\* Rechnungen nach § 5 Abs. 11 für die im letzten Abrechnungszeitraum bis zur Kündigung tatsächlich angefallenen Kosten vor.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einige Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung unwirksam und undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare gesetzliche Regelung treten, deren Wirkung der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Parteien mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Verwaltungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

---

<sup>16</sup> Wird zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

**Für die [SBV/Autobahn GmbH/DEGES]\***

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Druckschrift)

.....  
(Druckschrift)

**Für die BImA**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Druckschrift)

.....  
(Druckschrift)